

Noch: Anlage

D. Kippmildewaagen

Regelleistungspreise wie im Abschnitt II —* Dezimalwaagen 250 kg Tragkraft,

E. Laufgawichtswaagen bis 500 kg

1. Regelleistungspreise wie im Abschnitt II, Dezimalwaagen 250 kg Tragkraft,
2. Die Preise gelten bei Verwendung des passenden Profilstahles nach DIN 1921 bei handwerklicher Fertigung einschl. Härten.
3. Werden die Teile aus Rechteckstahl oder größerem Profilstahl hergestellt oder muß Stahl auf Eisen aufgeschweißt werden, so erhöhen sich die Preise entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeitszeit.
4. Die Regelleistungspreise verstehen sich ohne Justieren und Reparaturkosten, die sich im Zusammenhang mit Regelleistungen ergeben. In solchen Fällen dürfen beim Einbau der vorstehenden Ersatzteile nur die Ersatzteile ohne Ausbau der alten und Einbau der neuen Teile berechnet werden,
5. Bei fertig bezogenen Teilen ist nur der preisrechtlich zulässige Einstandspreis zugrunde zu legen,

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 230.

Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk,

Vom 28. Januar 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 230 vom 26. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk — (G31. S. 165) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 230 vom 26. Januar 1952 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM DM
a) Fertigungslöhne	_____ %
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (..... %)	_____ %
Fertigungskosten	_____
c) Materialkosten	_____
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien .. (..... %)	_____
Preis ohne Umsatzsteuer	_____
e) Umsatzsteuer	_____
Preis	_____

§ 2

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenem Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten — auch bei den Regelleistungen — zusätzlich berechnet werden.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistungen durch den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei dem Auftrag anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbaren und zulässigen effektiven Löhne des für das Waagenbauer-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar bezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%/o. Bei Lohnveränderungen nach dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10%/o enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenanspruch beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 130%/o einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.